

TURN- UND SPORTCLUB STRAUSBERG

GESCHÄFTSORDNUNG

Allgemeiner Hinweis: Für Personen und Funktionen wird in der Ordnung der Einfachheit halber die männliche Form gewählt; gemeint sind damit generell männliche und weibliche Personen.

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung eingesetzte Ausschüsse.

Die GO regelt die Einladungs-, Versammlungs- und Sitzungsprozeduren einschließlich der Fristen.

Sie gilt für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins, in denen Informationen gegeben oder Beschlüsse gefasst werden.

Die Vorschriften der Satzung werden hiervon nicht berührt.

Ebenso dürfen Einzelfestlegungen dieser GO nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Ist dies der Fall, ist dies abzustellen.

§ 2 Einladung und Leitung

Die Bekanntgabe einer bevorstehenden Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins spätestens 6 Wochen vor Termin. Die Bekanntgabe muss eine vorläufige Tagesordnung und die Möglichkeit der Stellung von Anträgen zur Tagesordnung beinhalten.

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand gemäß Satzung des Vereins. Die Einladung muss die zu behandelnde Tagesordnung beinhalten.

Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen, wenn der vom Vorstand vorgeschlagene Versammlungsleiter mit besonderer Begründung nicht akzeptiert wird.

Zu Sitzungen des Vorstandes und von Ausschüssen lädt der jeweils Vorsitzende mindestens 7 Tage vorher ein. Die Form der Einladungen obliegt den Gremien selbst.

Die Leitung der Sitzungen hat der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums wahrzunehmen.

§ 3 Versammlungs- und Sitzungsablauf

Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln.

Änderungen der Tagesordnung müssen vor Eintritt in diese durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

§ 4 Anträge und Abstimmungen

Anträge für die zu behandelnde Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des Vereins bis spätestens 4 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einbringen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustimmt.

Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit vor Beschlussfassung eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.

Nach der Beschlussfassung darf das Wort zu diesen Anträgen nicht mehr erteilt werden, es sei denn, die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden stimmt zu.

Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Handzeichen. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- Anträge zur Tagesordnung
- Anträge auf Verweis des Antrags zur Behandlung im Vorstand oder in einem Ausschuss
- Anträge auf Schluss der Sitzung. Bereits aufgerufene Tagesordnungspunkte müssen in jedem Fall ordnungsgemäß abgehandelt werden.
- Anträge auf Schluss der Rednerliste. Ein Redner der bereits zur Sache gesprochen hat, kann den Antrag nicht stellen.
- Anträge auf Schluss der Debatte. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.

§ 5 Worterteilungen

Antragsteller oder Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort.

Im Weiteren richtet sich die Reihenfolge der Redner nach der Reihenfolge der erfolgten Wortmeldungen.

Der Vorsitzende / Versammlungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen.

Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder sich ungebührlich verhalten, kann vom Versammlungsleiter nach einer Verwarnung bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens das Wort für einen Tagesordnungspunkt entzogen werden. Bei groben Verstößen und Störungen kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Sitzung ausschließen.

§ 6 Abstimmungen und Beschlussfassung

Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht haben nur Mitglieder des Vereins.

Selbst stimmberechtigt sind davon alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Für Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kann ein Erziehungsberechtigter das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht wahrnehmen. Er vereinigt so viele Stimmen auf sich, wie sich nicht selbst stimmberechtigte Kinder, für die er in der Erziehungsberechtigung steht, in der Mitgliedschaft des Vereins befinden.

Abstimmungen werden in der Regel durch Handzeichen vorgenommen, es sei denn, das jeweilige Gremium beschließt etwas anderes.

Die jeweiligen Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung / Versammlung vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter festzustellen.

Für Beschlussfassungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, gilt die Beschlussfassung als gescheitert.

Einzige Ausnahme ist die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit auf einer Auflösungsversammlung des Vereins.

§ 7 Niederschriften

Soweit kein Protokollführer bestellt ist, kann er vom Versammlungsleiter ernannt werden.

Über alle Sitzungen / Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Soweit einzelne Teilnehmer dies wünschen, können ihre Erklärungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen ab Sitzungs- bzw. Versammlungstag fertig zu stellen.

Es ist vom Protokollführer und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

Für Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Vorstandes reicht die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden aus.

Weitere Einzelheiten kann das jeweilige Gremium für sich bestimmen.

Die vorliegende Geschäftsordnung hat die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportclub Strausberg e.V. am 02.03.2011 beschlossen.